

Textliche Festsetzungen

1.) FESTSETZUNG DES ERHALTENSWERTE BAUMBESTANDES

- 1.1 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BBauG zu erhalten.
- 1.2 Im Rahmen der gemäß § 19 (2) BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) festgesetzten zulässigen Grundfläche kann innerhalb der bebaubaren Zonen sowie der erforderlichen Flächen für Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) eine Entfernung des Baumbestandes ausnahmsweise nur insofern erfolgen, als dies durch die zu errichtenden baulichen Anlagen zwingend erforderlich wird. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.

2.)



Flächen, die von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung über 0,80 m, gemessen von OK-Fahrbahn der angrenzenden Straße, freizuhalten sind. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist der gemäß § 9 (1) Ziffer 25 b BBauG festgesetzte zu erhaltende Baumbestand.